



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden
Braunschweig und Oldenburg

Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen,
kreisfreie Städte und große selbständige Städte
-Ausländerbehörden-

nachrichtlich:

Integrationsbeauftragte der Landesregierung

Bearbeitet von Christine Kalmbach
Email: christine.kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	42.12 – 12230.1-8 (§3)	48 11	10.09.2008

**Ausländer- und Asylrecht;
Erfüllung der Passpflicht gemäß § 3 AufenthG für Staatsangehörige der Republik Kosovo**

Bezug: Erlasse vom 06.03.2008 und 30.07.2008 – 42.12-12230.1-8 (§3)

1. Anlass und Vorbemerkungen

Mit Bezugserlassen sind Möglichkeiten für Ausnahmen bei der Erfüllung der Passpflicht für kosovarische Staatsangehörige geregelt worden. Dies war erforderlich, da nach der Unabhängigkeitserklärung der Republik Kosovo am 17.02.2008 zunächst abzuwarten blieb, wann mit der Ausstellung kosovarischer Nationalpässe durch die Innenbehörden der Republik Kosovo begonnen wird.

Seit dem 21.07.2008 stellen die Innenbehörden der Republik Kosovo Nationalpässe für ihre Staatsangehörigen aus. Probleme, die eine Verlängerung des Erfordernisses einer Sonderregelung für kosovarische Staatsangehörige rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar, so dass ihnen die Beschaffung kosovarischer Heimatpässe grundsätzlich zuzumuten ist.

Dienstgebäude/ Paketanschrift Lavesallee 6 30169 Hannover Nebengebäude: Clemensstraße 17	Telefon (05 11) 1 20-0 Telefax (05 11) 1 20-65 50 Nach Dienstschluss: (05 11) 1 20-61 50	Telex 9 23 414-75 nld	E-Mail Poststelle@mi.niedersachsen.de	Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover Konto-Nr. 108 035 355 Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
---	---	--------------------------	--	---

Die Republik Kosovo hat noch keine konsularischen Vertretungen im Ausland eingerichtet. Eine Passbeantragung kann zurzeit nur im Heimatland erfolgen. Die Voraussetzungen für eine Ausstellung von Nationalpässen können den entsprechenden Rubriken auf den Internetseiten www.mpb-ks.org sowie www.gov.net/portal/eng.htm entnommen werden.

2. Erfordernis der Passbeschaffung

Kosovarische Staatsangehörige sind – gerade auch im Hinblick auf die Passhoheit der Republik Kosovo - verpflichtet, sich einen Nationalpass zu beschaffen. Im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthV ist es grundsätzlich zumutbar zur Passbeantragung in die Republik Kosovo zu reisen, zumal in einer Vielzahl von Fällen noch Registrierungen in den kosovarischen Zivilregistern vorzunehmen sein werden.

Denjenigen kosovarischen Staatsangehörigen, die aufgrund der Übergangsregelung im Besitz eines Ausweisersatzes oder eines Reiseausweises für Ausländer sind, ist das Ersatzdokument bis zum Ablauf der Gültigkeit zu belassen. Sie sind jedoch rechtzeitig aufzufordern, sich nunmehr einen Nationalpass zu besorgen. Die Aufforderung ist aktenkundig zu machen.

3. Ausstellung von Reiseausweisen

Die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer kommt weiterhin nur in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 5 ff AufenthV in Frage. Ein begründeter Fall kann insbesondere dann angenommen werden, wenn kosovarische Staatsangehörige, die bislang nicht im Besitz eines serbischen Nationalpasses oder KTD waren, nun zur Passbeantragung in die Republik Kosovo reisen müssen. Die Betroffenen sind aktenkundig darauf hinzuweisen, dass das Ersatzdokument nur zum Zweck der Beantragung eines Nationalpasses im Heimatland ausgestellt worden ist und aufzufordern, den Reiseausweis für Ausländer nach Rückkehr unverzüglich zurückzugeben.

Meine Bezugserlasse hebe ich auf.

Im Auftrage

Paul Middelbeck